

Wärmelieferbedingungen für Mieter/Wohnungsnutzer in den Fernheiznetzen Oberer Ornberg, Raimundstraße, Peter-Zenger-Straße, Gederner Straße



(Abrechnung nach Heizkostenverordnung)

1. Aufgrund eines Vertrages mit dem Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft ist Mainova berechtigt und verpflichtet, die zur Raumheizung und Warmwasserbereitung benötigte Wärme zu liefern und mit den Nutzern/Mietern des Hauses abzurechnen. Endet diese Berechtigung und Verpflichtung, gleich aus welchem Rechtsgrund, so endet auch der Wärmeliefervertrag mit dem Nutzer.
2. Mainova rechnet die Kosten der Wärmelieferung für Heizung und Warmwasser und ggf. des Betriebs oder der Wartung der Wärmeübergabe-/Kompaktstation je Abrechnungseinheit (Gebäude mit Wärmeübergabestation) auf der Grundlage der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (BGBl. I, S. 742; "AVBFernwärmeV") und über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (BGBl. I, S. 261, 296; "HeizkostenV") ab. AVBFernwärmeV und HeizkostenV sind wesentliche Bestandteile des Wärmeliefervertrages.
3. Die Kosten der Wärme- und Warmwasserversorgung werden zu 50% nach dem erfassten Wärme- und Warmwasserverbrauch und zu 50% nach der Wohn- oder Nutzfläche verteilt, es sei denn, Mainova legt in Abstimmung mit dem Liegenschaftseigentümer und nach Maßgabe der HeizkostenV einen anderen Verteilungsmaßstab fest und teilt diesen den Nutzern gesondert mit.
4. Bei Nutzerwechsel erfolgt die Aufteilung der Wärmelieferungskosten zwischen Vor- und Nachnutzer für die Raumheizung nach Gradtagszahlen, für die Wassererwärmung nach dem vom Liegenschaftseigentümer im Rahmen der Wohnungs-/Nutzeneinheitenübergabe ermittelten und Mainova mitgeteilten Verbrauch, andernfalls nach Kalendertagen. Alternativ ist der ausziehende Nutzer berechtigt, bei Mainova eine für ihn kostenpflichtige Zwischenablesung zu veranlassen.
5. Die Parteien vereinbaren ein Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV.
6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verbrauchserfassungs- und Messgeräte frei zugänglich sind. Änderungen der Anzahl oder Leistung von Heizkörpern, der Anzahl der Warmwasseranschlüsse oder sonstige Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen, insbesondere defekte oder fehlende Verbrauchserfassungs- und Messgeräte, sind Mainova unverzüglich bekannt zu geben. Reparaturen an Heizkörpern mit Verdunstungsgeräten, bei denen durch die Reparatur der Stand der Messflüssigkeit verändert werden könnte, sind Mainova vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
7. Der Vertrag tritt mit Beginn des Miet-/Nutzungsvertrages in Kraft. Er kann aus Anlass der Beendigung des Miet-/Nutzungsverhältnisses jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Endet der Rahmenvertrag über Fernwärmeversorgung zwischen Mainova und dem Liegenschaftseigentümer (vgl. Ziffer 1), gleich aus welchem Rechtsgrund, so endet auch zeitgleich der Wärmeliefervertrag.
8. Mainova weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei Mainova elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze werden beachtet.
9. Schriftliche Erklärungen von Mainova zum Vertragsschluss oder zur Vertragsbeendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

Mainova Aktiengesellschaft